

Der Fortschritt zieht ein

Der 107. Deutsche Ärztetag hat beschlossen: Die überörtliche Sozietät zwischen Ärzten wird unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Eine kleine Revolution! Die Änderung ist Folge des Gesundheitsreformgesetzes 2004, das den Vertragswettbewerb unter verschiedenen Versorgungsformen verstärkt. Die Berufsordnungen der einzelnen Ärztekammern müssen nun entsprechend angepasst werden.

| RAe Ralf Großbölting und Martin Voß

kontakt:

Rechtsanwälte
**Ralf Großbölting
und Martin Voß,**
Unter den Linden 24
10117 Berlin
Tel.: 0 30/2 06 14 33
www.grossboelting.de

Die in der Rechtsform einer Satzung ergangenen berufsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Kammern beruhen auf den Heilberufsgesetzen der Bundesländer. Zu beachten ist allerdings, dass erst mit der Umsetzung der MBO in die kammerbezogene BO eine rechtliche Wirkung entfaltet wird. Die jeweilige Ärztekammer ist zum Erlass einer Berufsordnung (Satzung) befugt, denn die darin geregelten Berufspflichten

konkretisieren lediglich Generalklauseln des Heilberufsgesetzes. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass eine berufsrechtliche Ahndung trotz fehlender Umsetzung selten stattfindet. Es dürfte nunmehr nur noch eine Frage der Zeit sein, bis auch die Musterberufsordnung der Zahnärzte und die jeweiligen Berufsordnungen der Kammern entsprechende oder ähnliche Änderungen erfahren. Denn schließlich gilt das Reformgesetz 2004 und die Konkurrenz